

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 306/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Max B [REDACTED],
S [REDACTED], Bl [REDACTED]straße [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 17. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

Diese Rüge führt nicht zur Zulassung der Revision. Der Berufungsrichter hat das 1970 erstattete nervenärztliche Gutachten, das keinen Hinweis auf Depression und Angstneurose ergab, vielmehr einen beginnenden cerebralen Gefäßprozeß beschrieb, und die sonst eingeholten Gutachten gewürdigt. Dabei ist er zu dem Ergebnis gelangt, daß kein Zusammenhang des Leidenszustandes mit der Verfolgung einschließlich der Internierung in Spanien und den wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Frankreich besteht. Diese Verfahrensweise ist unbedenklich. Auch mit der Darlegung vermeintlicher Verletzungen der Aufklärungspflicht (§ 176 BEG) wird keiner der in § 219 Abs. 2 BEG abschließend umschriebenen Zulassungsgründe getroffen.

Mai

Fortmann

